

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin

Kommunalwahl 2019
Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin für die Stadtratswahl und
die Ortschaftsratswahlen am 26.05.2019
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Wahltages und der
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur
Kommunalwahl

I. Wahltermin

Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 03.07.2018 (MBI. LSA 24/2018, S. 311) den Tag der allgemeinen Neuwahl und die Wahlzeit der Vertretungen bestimmt.

Auf Grundlage des § 15 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich folgendes bekannt:

Entsprechend der Festlegungen der Landesregierung Sachsen-Anhalt zu den allgemeinen Neuwahlen der kommunalen Vertretungen finden die Wahlen zum

Stadtrat der Stadt Haldensleben und zu den

Ortschaftsräten der Ortschaften Hundisburg, Satuelle, Süplingen, Uthmöden und Wedringen

am **Sonntag, den 26.05.2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Anzahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Wahlgebiet besteht ein Wahlbereich.

III. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahlen der kommunalen Vertretungen (Stadtrat und Ortschaftsräte) in der Stadt Haldensleben am 26.05.2019 auf.

Wahlvorschläge für die Wahl können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelbewerber/-innen eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/-innen sind dem Wahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Zahl der Vertreterinnen und Vertreter und Höchstzahl der Bewerbungen

Kommunale Vertretung	Anzahl der Mitglieder	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Stadtrat	28	33
Ortschaftsrat Hundisburg	9	14
Ortschaftsrat Satuelle	9	14
Ortschaftsrat Süplingen	9	14
Ortschaftsrat Uthmöden	9	14
Ortschaftsrat Wedringen	7	12

Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss gem. § 21 Abs. 9 KWG LSA mindestens von folgender Anzahl an Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

Stadtrat	100
Ortschaft Hundisburg	7
Ortschaft Satuelle	3
Ortschaft Süplingen	8
Ortschaft Uthmöden	4
Ortschaft Wedringen	4

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und Montag, dem 18.03.2019, 18.00 Uhr abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach Anlage 6 KWO LSA erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Hiervon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 KWG LSA die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge:

Wahl zum	Parteien	Wählergruppen (WG)	Einzelbewerber (EB)
Stadtrat der Stadt Haldensleben	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Alternative für Deutschland (AfD) DIE LINKE (DIE LINKE) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) Freie Demokratische Partei (FDP)	Bürger für Bürger Haldensleben Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Haldensleben Wählergemeinschaft Pro Althaldensleben	EB Feuckert EB Hebecker
Ortschaftsrat Hundisburg	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Alternative für Deutschland (AfD) DIE LINKE (DIE LINKE) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) Freie Demokratische Partei (FDP)	Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Hundisburg	
Ortschaftsrat Satuelle	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Alternative für Deutschland (AfD) DIE LINKE (DIE LINKE) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) Freie Demokratische Partei (FDP)	WG Freiwillige Feuerwehr Satuelle WG Chorgemeinschaft „Harmonie“	
Ortschaftsrat Süplingen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Alternative für Deutschland (AfD) DIE LINKE (DIE LINKE) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) Freie Demokratische	Freie Unabhängige Wählergemeinschaft Süplingen Wählergemeinschaft Süplingen-Bodendorf	EB Buk

	Partei (FDP)		
Ortschaftsrat Uthmöden	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Alternative für Deutschland (AfD) DIE LINKE (DIE LINKE) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) Freie Demokratische Partei (FDP)	WG Freie Wählerliste Uthmöden	
Ortschaftsrat Wedringen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) Alternative für Deutschland (AfD) DIE LINKE (DIE LINKE) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE) Freie Demokratische Partei (FDP)		EB Feuckert EB Berg

Die Parteien, die gem. § 22 Abs. 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages (03.07.2018) nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens eine/n Abgeordnete/n oder im Bundestag durch mindestens eine/n im Land Sachsen-Anhalt gewählte/n Abgeordnete/n vertreten sind, können nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18.02.2019) ihre Beteiligung an der Wahl der Landeswahlleiterin angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. Die Feststellung der Parteieneigenschaft hat die Befreiung von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften zur Folge.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 der KWO LSA eingereicht werden. Er muss die in § 21 Abs. 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien einer/s Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson sowie ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder deren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen gem. § 30 Abs. 5 KWO LSA beizufügen:

1. Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/Bewerberin zur Aufstellung nach dem Muster der Anlage 8 a KWO LSA, sowie die Erklärung, dass er/ sie beim Wahlvorschlag für die

kommunalen Vertretungen keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;

2. Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben, diese ist gegenüber dem Gemeindevorstand abzugeben nach dem Muster der Anlage 8 a KWO LSA;
3. Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 9 KWO LSA;
4. für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle eines Wahlerfolges aus dem Amts- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will nach dem Muster der Anlage 9 a KWO LSA;
5. Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster nach der Anlage 10 a KWO LSA (gilt nicht für Einzelbewerber);
6. für jede/n Bewerber/in, der/ die einer Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft;
7. für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er/ sie parteilos ist.

Zum weiteren Inhalt und zur Form der Wahlvorschläge zur Wahl zu den kommunalen Vertretungen (Stadtrat, Ortschaftsräte) verweise ich auf §§ 21 ff KWG LSA und §§ 30 ff KWO LSA.

Die erforderlichen amtlichen Formblätter für die Wahlvorschläge sind kostenfrei in der Stadt Haldensleben erhältlich.

IV. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge endet gem. § 21 Abs. 2 Satz 2 KWG LSA

am Montag, dem 18.03.2019 um 18.00 Uhr (69. Tag vor der Wahl).

Die Wahlvorschläge sind unter folgender Adresse auf dem Postweg (ggf. fristwährend durch Einwurf in den Nachtbriefkasten) oder persönlich einzureichen:

Stadt Haldensleben
Die Stadtwahlleiterin
Markt 20 – 22
39340 Haldensleben

Haldensleben, den 08.01.2019



Wendler
Stadtwahlleiterin